

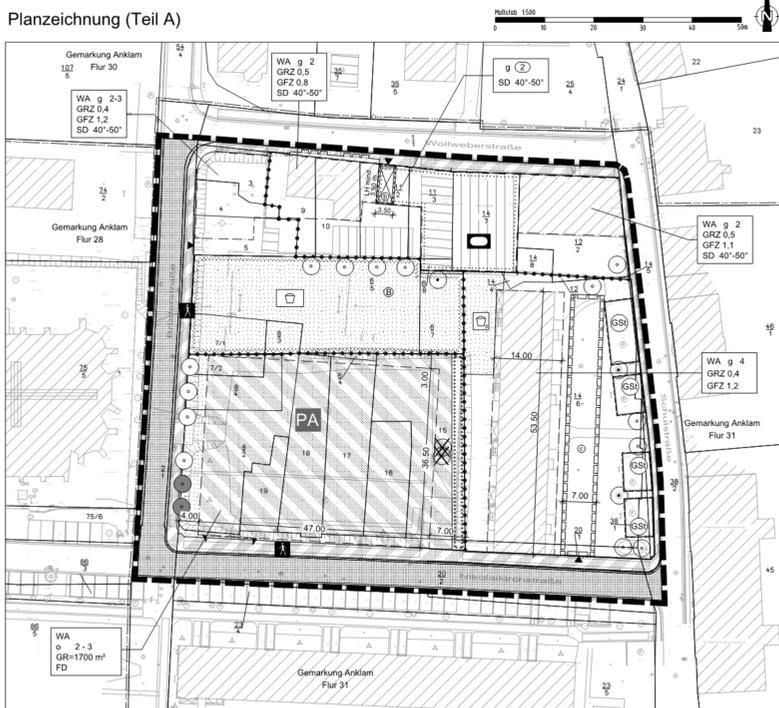
Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 2-1994 "Quartier Nikolaikirchstraße/Wollweberstraße/Schulstraße/Brüderstraße" der Hansestadt Anklam

Präambel

Auf Grund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie nach § 86 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom die Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 2-1994 „Quartier Nikolaikirchstraße/Wollweberstraße/Schulstraße/Brüderstraße“ der Hansestadt Anklam nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hansestadt Anklam, .. Der Bürgermeister Siegel

Planzeichnung (Teil A)



- Zeichenerklärung -

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, I.V.m. § 4 BauVO)**
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauVO)**
 - GRZ 0,5 Grundfläche mit Flächenangabe in m²
 - GFZ 0,8 Geschöffenzahl als Höchstmaß
 - 2-3 Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
 - (2) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)**
 - Baulinie Einfuhr
 - Baugrenze Einfuhr
 - geschlossene Bauweise offene Bauweise
- 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für die Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)**
 - Sportanlagen Flächen für Sport- und Spielanlagen Spielanlage
- 5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Strassenverkehrsfläche
 - Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
 - Zweckbestimmung: privater Spielplatz
- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Gemeinbedarf, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 20 BauGB)**
 - Zweckbestimmung: Anpflanzung von Bäumen
 - Erhaltung von Bäumen
 - Ersatzpflanzung
 - zu entfernende Bäume
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 8. Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Nutzung innerhalb eines Baugeländes
 - Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze mit Zuordnung der Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB)
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen
 - entfällt
 - Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Garagenbesitzer und -nutzer
 - Feuerwehrfahr- und Leitungsrecht zugunsten der E.ON edis AG
 - Böschung
 - Flurstücknummer
 - Flurstücksgrenzen
 - voh. Zaune
 - voh. Hauptgebäude
 - voh. Nebengebäude
 - SD zulässige Dachform: symmetrisches Satteldach
 - FD zulässige Dachform: Flachdach
 - 40° - 50° zulässige Dachneigung in Grad
 - z.B. 6,46 Höhe über NN
 - B Bodendenkmal
 - D Durchfahrt
 - LH Lichte Höhe

Text (Teil B) (textliche Festsetzungen)

- I Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Hinweis:** Festsetzungen gemäß der Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 2-1994 werden durch das Einnehmen der textlichen Festsetzungen kenntlich gemacht.
 - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauVO)**
 - 1.1 Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Im allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen zulässig: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienen (Läden, Schenk- und Speiseereischen sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - 1.2 Ausnahme weisung: zulässig sind: Betriebe des Berberberufsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen. Die Größe der Läden wird auf 200 m² Verkaufsfläche begrenzt. Weiblich ist insbesondere die Errichtung eines Parkhauses oder Parkdecks für Pkw zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs zulässig. Es ist auch gestattet, die auf der Fläche des Parkhauses ausgewiesene Fläche für den ruhenden Verkehr von Pkw herzurufen und zu nutzen.
 - 1.3 Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 2.1 Die bebauete Fläche darf die in der Nutzungsschablone des jeweiligen Baufeldes festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschreiten.
 - 2.2 Im Baufeld des Parkhauses/Parkdeckes/Parkfläche darf die maximal zu bebauende oder zu nutzende Grundfläche 1.700 m² nicht überschreiten.
 - 2.3 Die Anordnung von Tiefgaragen oder unterirdischen Geschossen im Baufeld des Parkhauses ist gestattet.
 - 2.4 Die Höhenmäßige Einordnung der Gebäude hat so zu erfolgen, dass die Oberkante Fußböden im Erdgeschoss (Robau) maximal 0,5 m über dem durchschnittlichen Niveau des zugehörigen Fußweges liegt.
 - Für Eingangsbereiche, Zu- und Ausfahrtsbereiche des Parkhauses oder Parkdecks bzw. der Parkfläche gilt diese getrennte Regelung nicht.
 - 3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - 3.1 Die Errichtung der Bebauung oder die Nutzung der ausgewiesenen Fläche für den ruhenden Verkehr ist nur innerhalb des jeweils festgesetzten Baubereichs zulässig. Es ist gestattet, Fahrsplände außerhalb des ausgewiesenen Baufeldes für das Parken anzuordnen.
 - 4. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind mit folgenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten:
 - (a) entfällt
 - (b) Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Garagenbesitzer und -nutzer
 - (c) Feuerwehrfahr- und Leitungsrecht zugunsten der E.ON edis AG
 - 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 20 BauGB)**
 - 5.1 Bei den Gemeinschaftsstellplätzen sind versiegelungsmäßig Befestigungsarten wie weikliges Pflaster, Rasengrassteine auf durchlässigem Unterbau sowie wasserundurchlässige Decken einzusetzen.
 - 5.2 An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind Einzelbäume erster Ordnung (Arten siehe Begründung [des nachrichtlichen Bebauungsplanes 2-1994](#)) mit einem Stammumfang von 16 cm in 2 x verplanfter Qualität mit Säulen zu pflanzen.
 - 5.3 An der Brüderstraße sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen Einzelbäume erster Ordnung folgender Art zu pflanzen: [Acer pseudoplatanus](#) (Bergahorn).
 - Die Baumpflanzung ist wie folgt durchzuführen: Anpflanzung 3-mal verplanzter Hochstämmen mit Drahtbalken, Stammumfang 16 bis 18 cm. Neben der Festpflanzung ist eine zweijährige Entwicklungspflanze für die Pflanzung vorzusehen.
 - 5.4 Für Gehpflanzungen sind standortgerechte und vorzugsweise einheimische Arten zu verwenden (siehe Begründung [des nachrichtlichen Bebauungsplanes 2-1994](#)).
 - 5.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Ersatzpflanzung - Anpflanzung von Einzelbäumen Die Kompensation bei der Beseitigung von Bäumen mit einem Stammumfang von 50 cm bis 150 cm ist gemäß Baumstammumfangsverhältnis im Verhältnis 1:1 zu leisten. Als Ersatzpflanzung innerhalb des Geltungsbereiches ist die Pflanzung von 2 Stück Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) ab Hochstämmen, 3-mal verplanzt, mit einem Stammumfang von 16 cm bis 18 cm auszuführen. Die Ersatzpflanzung ist als Bestandteil der geplanten Baumpflanzung zur Markierung der ehemals vorhandenen Baumstände in der Brüderstraße vorzunehmen. Die Pflanzung ist entlang der Brüderstraße in der Gemarkung Anklam, Flur 31, Flurstück 8/2 auszuführen. Die Bäume sind mittels Draht- und Schildmarken gegen Verunstaltung zu sichern. Für die Pflanzung ist neben der Festpflanzung eine zweijährige Entwicklungspflanze vorzusehen.
 - II Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)**
 - 1. Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen**
 - 1.1 Die Breite der Fassaden oder Fassadenschnitte in der Brüderstraße darf 14 m nicht überschreiten. Für die Fassaden des Parkhauses oder Parkdecks in der Brüderstraße sind Abweichungen von dieser Festlegung erlaubt. Für die Gestaltung des Parkhauses oder Parkdecks ist die Gestaltungsatzung Altstadt der Hansestadt Anklam nicht zwingend anzuwenden. Es ist gestattet, für das Parkhaus oder Parkdeck die in der Gestaltungsatzung getroffenen Festlegungen zum Geltungsbereich, zu den allgemeinen Anforderungen, zu den Gebäudetypen, zu den Gestaltungsansprüchen und den Werbeanlagen nicht anzuwenden und umzusetzen.
 - 1.2 Der Trauf- und der Zwerchgiebel sind die zulässigen Grundformen der Gebäude.
 - Die Gestaltung der Bebauung des Parkhauses oder Parkdecks ist abweichend von dieser Festlegung gestattet.
 - 1.3 Balkone und Loggien an Straßenseiten sind in der Brüderstraße nicht zulässig.
 - 1.4 Die Fassade eines Parkhauses ist in der Brüderstraße als geschlossene Fassade auszuführen. Die Fassaden eines Parkhauses zur Nikolaikirchstraße, Schul- und Wollweberstraße sind jeweils über mindestens 50 % der Fassadenfläche als geschlossene Fläche zu gestalten. Großflächige Beton- und Putzfasaden sind unzulässig.
 - 1.5 Für das Parkhaus oder Parkdeck ist in der Brüderstraße und in der Nikolaikirchstraße eine Fassadenbegrenzung über mindestens 30 % der Fassadenoberfläche auszuführen. Bauliche Maßnahmen zur Verminderung der Schallemissionen an der Fassade eines Parkhauses sind vorzusehen.
 - 1.6 In der Brüderstraße sind einseitige Materialstahl nicht zulässig.
 - 1.7 In der Brüderstraße müssen als Dachneigung für geneigte Dachungen ungelagerte naturrote bis ockere Dachziegel oder Bitumenziegeldeckungen verwendet werden. Die Dachausbildung des Parkhauses oder Parkdecks ist als Flachdach zulässig. Die Ausführung eines begrüntes Dachtes in Treibhäusern oder im gesamten Dachbereich ist gestattet.
 - 1.8 Sonnenkollektoren und Solarthermieanlagen sind nicht zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar wären.
 - 1.9 Auf der Dachfläche des Parkhauses oder Parkdecks sind Anlagen für die solare Energiegewinnung zur Deckung des Eigenbedarfs an elektrischer Energie für das Parkhaus oder Parkdeck gestattet.
 - 2. Flächenversiegelung**
 - Für Feuerwehrfahr- und Leitungsrechte zugunsten der Garagenbesitzer und -nutzer sind zwei Fahrsplände im Abstand von 0,8 bis 1,2 m an einer Breite von jeweils 1,1 m auszubilden. Die gesamte Fläche ist mit Respingentsteinen zu befestigen, so dass die Fläche gegen Wurzeln ist geschützt.

- 3. Gestaltung der Spielplätze**

Bei der Errichtung der Spielplätze dürfen nur TÜV-geprüfte Spiel- und Sportgeräte aufgestellt werden. Die Platzgestaltung muss kindersicher erfolgen.
- 4. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 3 getroffenen gesetzlichen Vorschriften zuwider handelt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- 1. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 2-1994 sind im Vorfeld der Baumaßnahme archäologische Untersuchungen durchzuführen. Der Verursacher des Eingriffs hat für die im Vorfeld der Baumaßnahme durchgeführten bergungs- und dokumentationsarbeiten anfallenden Kosten zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Bei der Errichtung der Spielplätze dürfen nur TÜV-geprüfte Spiel- und Sportgeräte aufgestellt werden. Die Platzgestaltung muss kindersicher erfolgen.

- 2. Hinweise**

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der zuständigen örtlichen Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwesig zu beantragen.

Allgemeine Hinweise

- 1. Gestaltungsatzung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungsatzung Altstadt der Stadt Anklam, die am 20.12.1995 in Kraft getreten ist.
- 2. Altstätten**

Es liegen keine Hinweise auf Altstättenverdrachtsflächen vor. Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altstättenverdrachtsflächen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landesamtes sowie dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt-Vorpommern-Britannien-Darß-Zingst abzustimmen.
- 3. Untere Abfallbehörde**

Die bei den geplanten Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt nach Abfallart zu erfassen und ordnungsgemäß abzugeben oder zu verwerten oder gemeinwohlförderlich zu beseitigen. Jede Entsorgung von als gefährlich eingestuftem Abfällen muss über Dokumente, die das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWGb) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), in Kraft getreten am 01.08.2012 - vorsehrten, erfolgt werden. Nach § 50 KrWGb haben Erzeuger und Besitzer die ordnungsgemäße Entsorgung gebräucher Abfälle nachzuweisen. Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2009 (Abfallwirtschaftsatzung - AwS), veröffentlicht im Amtsbl. Mitteilungsbereich des Landkreises Ostvorpommern, Postfach Nr. 12 vom 05.12.2009, S. 4 ff., ist anzuwenden. Die Satzung gilt weiterhin für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ostvorpommern zum Beschluss einer neuen einheitlichen Satzung für den Großkreis Vorpommern-Greifswald. Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internet-Seite des Landkreises (<http://www.kreis.vorpommern-greifswald.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Ostvorpommern beim <http://www.vse-berlin.de> verfügbar. Die Maß- bzw. Wertstoffabfallentlastung sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzuführen. Dabei ist Folgendes zu beachten: Die Straßen und Wege sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45 Absatz 1 Umkehrverkehrsrecht/Fahrzeuge - BVD V 239). Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Umkehrverkehrsrecht, Müllbehälter - BVD C 27). Falls die Errichtung von Sichtschirmen und -wegen erforderlich ist, muss am Ende der Sichtachse und -weges eine geeignete Wendeachse vorhanden sein. Wendeachsen können als Wendeachse, Wendekeil oder Wendeachse ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der VLV - VBL 126 zu beachten. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altstättenverdrachtsflächen (vererdete Mätkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwasser u. a.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
- 4. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als ein wahrscheinl. kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Zur Erhöhung der Bauwerksicherheit ist eine Sonderung des Gebäudes raten. Wenn die aus Sicht des Munitionsbegründungsstellen erforderlichen Sonderungs- und Befestigungsarbeiten durchgeführt werden sollen, ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Vorpommern-Stralsund zu kontaktieren. Die Befestigungsarbeiten (Anlagen, Bauwerke und Einrichtungen) sind derart zu realisieren, dass sie sich in der Lage befinden, die in der Festlegung der Planzeichnung festgelegten Anforderungen an die Befestigungsarbeiten zu erfüllen. Im Anschluss daran wird eine Raumstrategie erarbeitet, gegebenenfalls wird eine Ausarbeitung vorbereitet und eine Fachfirma für das Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern beauftragt. Entsprechend den Eigenumsverhältnissen sind diese Arbeiten kostenpflichtig bzw. kostenlos. Baubetriebe, die wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen, tragen die Kosten der Sonderung und gegebenenfalls Freilegung von Kampfmitteln. Sollen bei den Anlagen des Unternehmens nicht gestattet. Kreuzungen sind nur mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand statthaft. Die Kabel liegen in einer Tiefe von 0,4 m bis 0,6 m im Gehwegbereich und in 0,6 bis 1,2 m Tiefe im Straßenbereich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnittszeichnungen festzulegen. Sollen bei den Anlagen des Unternehmens nicht gestattet. Kreuzungen sind nur mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand statthaft. Die Kabel liegen in einer Tiefe von 0,4 m bis 0,6 m im Gehwegbereich und in 0,6 bis 1,2 m Tiefe im Straßenbereich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnittszeichnungen festzulegen. Im Näherbereich der Kabel ist unbedingt Fachleistung erforderlich! Sollte dennoch ein Kosz-Kabel beschädigt werden, wird um sofortige Benachrichtigung der PrimaCom unter der Telefonnummer 0385 2075243 gebeten. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Garantie übernommen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass etwaige Reparaturkosten dem Verursacherpreis weiter berechnet werden. Bei abweichenden Verlegedaten und Leitungsverläufen kann ein Mißverständnis der PrimaCom bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden (§ 254 BGB, Auflage 2002). Sollen weitere Unterlagen benötigt werden, wird um eine erneute Anfrage mit den dazugehörigen Planunterlagen gebeten. Zum Schutz der Medien ist das freigelegte Kabelanband nach Abschluss aller Arbeiten wieder ordnungsgemäß über die Trasse zu verlegen.
- 5. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**

Angesicht der Größe des Vorhabens müssen im Vorfeld der Baumaßnahme archäologische Untersuchungen stattfinden. Diese müssen durchgeführt werden, da durch die Erdengriffe am Ende der Baubereiche eine Zerstörung oder Veränderung des Bodendenkmals im Bereich des Eingriffs erfolgt. Der Verursacher des Eingriffs hat alle für die im Vorfeld der Baumaßnahme durchgeführten bergungs- und dokumentationsarbeiten anfallenden Kosten zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Für die Ermittlung des personellen und zeitlichen Volumens der notwendigen archäologischen Grabungsarbeiten bedarf es jedoch konkreter Angaben zum Umfang des geplanten Eingriffs (Tiefen-Eintrittsdifferenz, Keller etc.) sowie zum Baugrund.

- 6. Hinweise**

Nach Auswertung der Unterlagen und Ermittlung des Arbeitsumfangs für die archäologischen bergungs- und dokumentationsmaßnahmen ist dann mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege eine Vereinbarung abzuschließen, die die Durchführung der archäologischen Arbeiten im Vorfeld der eigentlichen Baubereiche vertraglich regelt.

- 6. Belange der unteren Denkmalschutzbehörde**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung liegt innerhalb des historischen Altstadtkerns von Anklam. Dieser ist ein gemäß § 2 Abs. 4 und Abs. 5 DSchG M-V geschütztes Bodendenkmal. Das Vorhaben erfordert Erdarbeiten, die zur Beseitigung und Zerstörung von Teilen dieses geschützten Bodendenkmals führen können. Die Erdarbeiten bedürfen daher gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der zuständigen örtlichen Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwesig zu beantragen. Der Bevollmächtigte hat in seinem Antrag darzulegen, für wen er die Genehmigung beantragt und die gemäß § 14 VerVO M-V dafür erforderliche schriftliche Bevollmächtigung dem Antrag beizufügen. Sowie eine andere Genehmigung für das Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V die denkmalschutzrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen. Die Erdarbeiten bedürfen daher gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Hinweis: Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen. Der Bevollmächtigte hat in seinem Antrag darzulegen, für wen er die Genehmigung beantragt und die gemäß § 14 VerVO M-V dafür erforderliche schriftliche Bevollmächtigung dem Antrag beizufügen. Sowie eine andere Genehmigung für das Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V die denkmalschutzrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen. Die Erdarbeiten bedürfen daher gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Hinweis: Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen.

- 7. Landesamt für innere Verwaltung M-V**

Im angrenzenden Bereich befindet sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte ist den Anlagen der Stellungnahme vom 07.06.2012 zu entnehmen. Die Festpunkte sind dort farblich markiert. In der Ordlinie sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet (Lotmarken, Lotepunkte („LP“), haben zudem noch im Umgebungsereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die bei Bedarf gesondert informiert wird. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - Geovom M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingegraben, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerkraftpunktes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weiter überflusst nicht abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollen im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder anderen Pflanzen vermieden werden. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformationen, Vermessung und Katasterwesen zu stellen. Ein Zweifelsfall gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Gegebenenfalls werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

- 8. E.ON edis AG**

Im Plangebiet befinden sich Verteilungsanlagen der E.ON edis AG. Bei der weiteren Vorbereitung objektbezogener Planungen sind die Richtlinien und Hinweise zu beachten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen zu beachten:
 - Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen
 - Hinweise und wichtige Richtlinien zum Schutz einverlegter Gasleitungen
 - Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an GasverteilungsanlagenFür Fragen stellen in Regionalbereich die Mitarbeiter zur Verfügung.

- 9. PrimaCom Berlin GmbH**

Eine Übertragung der Anlagen des Unternehmens ist nicht gestattet. Kreuzungen sind nur mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand statthaft. Die Kabel liegen in einer Tiefe von 0,4 m bis 0,6 m im Gehwegbereich und in 0,6 bis 1,2 m Tiefe im Straßenbereich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnittszeichnungen festzulegen. Sollen bei den Anlagen des Unternehmens nicht gestattet. Kreuzungen sind nur mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand statthaft. Die Kabel liegen in einer Tiefe von 0,4 m bis 0,6 m im Gehwegbereich und in 0,6 bis 1,2 m Tiefe im Straßenbereich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnittszeichnungen festzulegen. Im Näherbereich der Kabel ist unbedingt Fachleistung erforderlich! Sollte dennoch ein Kosz-Kabel beschädigt werden, wird um sofortige Benachrichtigung der PrimaCom unter der Telefonnummer 0385 2075243 gebeten. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Garantie übernommen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass etwaige Reparaturkosten dem Verursacherpreis weiter berechnet werden. Bei abweichenden Verlegedaten und Leitungsverläufen kann ein Mißverständnis der PrimaCom bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden (§ 254 BGB, Auflage 2002). Sollen weitere Unterlagen benötigt werden, wird um eine erneute Anfrage mit den dazugehörigen Planunterlagen gebeten. Zum Schutz der Medien ist das freigelegte Kabelanband nach Abschluss aller Arbeiten wieder ordnungsgemäß über die Trasse zu verlegen.

- 10. Hinweise aus der schalltechnischen Untersuchung vom 16.11.2012**

In der schalltechnischen Untersuchung vom 16.11.2012 werden die nachfolgenden Hinweise gegeben, die im Rahmen der weiteren Vorbereitung und Planung des Vorhabens zu beachten sind:
 - Eine wesentliche Verminderung der vom Parkhaus ausgehenden Schallemissionen ist bei schallschaltenden Wänden, noch optimierter durch die Verwendung von schallschaltenden Materialien für die Auskleidung der Innenwände und Decken der Parkhäuser, im Bereich der Ost- und Südseite zu erwarten.Dabei ist bei einer geschlossenen Südfassade zu bedenken, dass es durch Schallemissionen im Bereich Nikolaikirchstraße zu erhöhten Immissionspegeln kommen kann. Daher sollten auch in diesem Fall bauliche Vorkehrungen zur Verminderung der Schallemissionen an der Fassade getroffen werden.

Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 2-1994 „Quartier Nikolaikirchstraße/Wollweberstraße/Schulstraße/Brüderstraße“ der Hansestadt Anklam

- Verfahrensvermerke**
 - Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.08.2010. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Ankämmer Stadtkurier“ am erfolgt.

Hansestadt Anklam, .. Der Bürgermeister Siegel
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPiG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323) mit Schreiben vom beteiligt worden.

Hansestadt Anklam, .. Der Bürgermeister Siegel
 - Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 2-1994 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Anklam, .. Der Bürgermeister Siegel
 - Die von der Planung berulchten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erblet gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Hansestadt Anklam, .. Der Bürgermeister Siegel
 - Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 2-1994, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:

| | | | |
|-------------|--------------------|-----|---------------------|
| montags | 7:00 bis 12:00 Uhr | und | 13:00 bis 15:00 Uhr |
| dienstags | 8:00 bis 12:00 Uhr | und | 13:00 bis 18:00 Uhr |
| mittwochs | 7:00 bis 12:00 Uhr | und | 13:00 bis 15:00 Uhr |
| donnerstags | 7:00 bis 12:00 Uhr | und | 13:00 bis 15:00 Uhr |
| freitags | 7:00 bis 12:00 Uhr | | |

Soweit eine andere Genehmigung für das Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V die denkmalschutzrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen. Die Erdarbeiten bedürfen daher gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Hinweis: Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen. Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 2-1994, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:

- Rechtsgrundlagen**
 - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 46).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plinhalte (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZR) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 5), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323).
 - Kommunalarbeitsvertrag für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011.
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPiG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1990 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2842), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 144).
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 781 ff.).

- Planunterlagen:**
 - Flugnutzen aus aktuellen ALK-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald. (Stand Februar 2011).
 - Vermessung und Feldvergleich vom Ingenieurbüro D. Neuhäus & Partner GmbH (Stand Dezember 2010).